



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 13. Dezember 2024 |            |  | Nr. 69/2024 |
|--|------------|--|-------------|
| Nr.  | Datum      | Titel  | Seite       |
| 423  | 13.12.2024 | Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag:<br>Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 123<br>Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III;<br>Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen | 858 – 862   |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 423. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I S. 271) den **28. September 2025** als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt. Daher gebe ich gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) folgende Informationen bekannt.

*Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages findet eine Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages innerhalb von sechzig Tagen statt. Gemäß § 16 BWG bestimmt der Bundespräsident den Wahltag (**voraussichtlicher Wahltermin am 23. Februar 2025**).*

*Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, wird der Kreiswahlleiter erneut unter Berücksichtigung der dann geltenden wahlrechtlichen Fristen - die sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergeben - zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auffordern.*

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I S. 283), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 123 Steinfurt I – Borken I (Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen)
- 127 Steinfurt III (Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkapeln)

einzureichen (Kreiswahlvorschläge). Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

Die Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus Artikel 1 Nummer 4 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91).

### 1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) können für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

**Montag, 21. Juli 2025, 18:00 Uhr**

beim

**Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 123 und 127  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Zimmer A115b**

schriftlich eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

## **2. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, wobei eine Partei in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen kann.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 23. Juni 2025, 18:00 Uhr**, der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden (alternativ: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG) und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

## **3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern**

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde und nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Für die Wahlkreise 123 und 127 sind zwei getrennte Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen durchzuführen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (seit dem 27. Juni 2024), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (seit dem 27. März 2024) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags stattfinden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

#### **4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen (alle), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die Person, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre bzw. seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese ist unwiderruflich (§ 20 BWG).

#### **5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von drei Mitgliedern, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in denen deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von drei im jeweiligen Wahlkreis Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

#### **6. Unterstützungsunterschriften**

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf

Abgeordneten vertreten waren und deren Parteieigenschaft nach einer Beteiligungsanzeige vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, wobei drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen und müssen die Angaben zu Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der bzw. des Unterzeichnenden sowie den Tag der Unterzeichnung enthalten.

Für jede Unterzeichnerin bzw. für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf einem Formblatt nach Anlage 14 BWO erteilt werden.

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

## **7. Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Angaben beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung der Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist – im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung – mit der Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 BWO, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## 8. Amtliche Vordrucke

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar:

- der Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO)
- die Zustimmungserklärung mit Versicherung an Eides (Anlage 15 BWO)
- die Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 BWO)
- die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Anlage 17 BWO)
- die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 BWO)

sind für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 115b, erhältlich. Zur Erstellung der Vordrucke steht außerdem eine Webanwendung der Bundeswahlleiterin zur Verfügung, welche bei der Erstellung der Formblätter unterstützt und dazu beitragen kann, Übertragungsfehler zu vermeiden. Der Zugang hierzu kann beim Kreiswahlleiter beantragt werden.

Vordrucke für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) können Parteien erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

## 9. Zulassung und Bekanntmachung

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens bis zum 11.08.2025 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

## 10. Kontaktdaten und Informationen

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III ist erreichbar unter: Der Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Für weitere Auskünfte steht das Kreiswahlbüro gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02551/69-1021, bzw. per E-Mail unter [wahlen@kreis-steinfurt.de](mailto:wahlen@kreis-steinfurt.de) erreichbar.

Darüber hinaus können weitere Informationen auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025.html> abgerufen werden.

Steinfurt, 13.12.2024

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
123 Steinfurt I – Borken I  
127 Steinfurt III

gez. Peter Freitag

**Kreis Steinfurt 69/2024/423**